

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1980

Ausgegeben am 23. Dezember 1980

219. Stück

- 572.** Notenwechsel über die Errichtung vorgeschobener österreichischer Grenzdienststellen am Grenzübergang Bayrischzell
- 573.** Notenwechsel über die Errichtung vorgeschobener deutscher Grenzdienststellen am Grenzübergang Freilassing-Saalbrücke
- 574.** Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Republik Österreich und dem Industrieminister des Königreiches Schweden nach Rn. 2010 des ADR über die Beförderung von Barium- und Bleiverbindungen der Klasse 6.1, Ziffern 71 und 72, in flexiblen Schüttgutbehältern
- 575.** Vereinbarung zwischen den Vereinten Nationen und der Österreichischen Bundesregierung betreffend die Studienreise der Wirtschaftskommission für Europa, die in Österreich stattfinden wird

572.

Notenwechsel vom 5. November 1980 über die Errichtung vorgeschobener österreichischer Grenzdienststellen am Grenzübergang Bayrischzell

AUSWÄRTIGES AMT
510-511.13/3 OST

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Österreichischen Botschaft mitzuteilen, daß die für die Grenzabfertigung zuständigen obersten Bundesbehörden der Bundesrepublik Deutschland in Ausführung von Art. 1 Abs. 3 des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr *) in der Fassung der Änderungsabkommen vom 21. Januar 1975 **) und 16. September 1977 ***) für die Errichtung vorgeschobener österreichischer Grenzdienststellen am Grenzübergang Bayrischzell folgende Vereinbarung vorschlagen:

Artikel 1

Am Grenzübergang Bayrischzell werden auf deutschem Gebiet vorgeschobene österreichische Grenzdienststellen errichtet.

Artikel 2

Der örtliche Bereich im Sinne des Art. 4 Abs. 6 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen von 1975 und 1977 umfaßt

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 240/1957

**) Kundgemacht in BGBl. Nr. 331/1979

***) Kundgemacht in BGBl. Nr. 332/1979

a) die von den Bediensteten beider Staaten gemeinsam benützten Flächen, Anlagen und Räume, und zwar

- die Staatsstraße Nr. 2075 von der gemeinsamen Grenze bis zum Amtsplatz;
- den das Dienstgebäude umgebenden Amtsplatz;
- den Abfertigungskiosk;
- die Überholungsgarage für Personenkraftwagen;
- im Erdgeschoß des Dienstgebäudes den Abfertigungsraum (einschließlich Windfang) und die sanitären Anlagen;

b) die den österreichischen Bediensteten zur alleinigen Benützung überlassenen Räume im Dienstgebäude, und zwar im Erdgeschoß die in der südlichen Hälfte gelegenen drei Räume.

Das Auswärtige Amt beehrt sich vorzuschlagen, daß durch den Austausch dieser Verbalnote und der Antwortnote der Österreichischen Botschaft die vorstehende Regelung eine Vereinbarung im Sinne des Art. 1 Abs. 3 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen von 1975 und 1977 bildet, die am 1. Februar 1981 in Kraft tritt und die schriftlich auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten je auf den ersten Tag eines Monats gekündigt werden kann.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Österreichische Botschaft erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bonn, den 5. November 1980

L. S.

An die
Österreichische Botschaft

Österreichische Botschaft
Zl. 112.05/77-A/80

Verbalnote

Die Österreichische Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt den Empfang seiner Verbalnote vom 5. November 1980, 510-511.13/3 OST, zu bestätigen, deren Text wie folgt lautet:

„Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Österreichischen Botschaft mitzuteilen, ... (es folgt der weitere Text der deutschen Eröffnungsnote) ... zu versichern.“

Die Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt mitzuteilen, daß die Österreichische Bundesregierung damit einverstanden ist, daß die vorgeschlagene Regelung durch den Austausch der Verbalnote des Auswärtigen Amtes und dieser Antwortnote eine Vereinbarung im Sinne des Art. 1 Abs. 3 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen von 1975 und 1977 bildet, die am 1. Februar 1981 in Kraft tritt und die schriftlich auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten je auf den ersten Tag eines Monats gekündigt werden kann.

Die Österreichische Botschaft benützt gerne auch diesen Anlaß, dem Auswärtigen Amt den Ausdruck ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Bonn, den 5. November 1980

L. S.

An das
Auswärtige Amt

Kreisky

573.

Notenwechsel vom 5. November 1980 über die Errichtung vorgeschobener deutscher Grenzdienststellen am Grenzübergang Freilassing-Saalbrücke

AUSWÄRTIGES AMT
510-511.13/3 OST

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Österreichischen Botschaft mitzuteilen, daß die für die Grenzabfertigung zuständigen obersten Bundesbehörden der Bundesrepublik Deutschland in Ausführung von Art. 1 Abs. 3 des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr *) in der Fassung der Änderungsabkommen vom 21. Januar 1975 **) und 16. September 1977 ***) für die Errichtung vorgeschobener deutscher Grenzdienststellen am Grenzübergang Freilassing-Saalbrücke folgende Vereinbarung vorschlagen:

Artikel 1

Am Grenzübergang Freilassing-Saalbrücke werden auf österreichischem Gebiet vorgeschobene deutsche Grenzdienststellen errichtet; österreichische Bedienstete können auf deutschem Gebiet die Grenzabfertigung vornehmen.

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 240/1957

**) Kundgemacht in BGBl. Nr. 331/1979

***) Kundgemacht in BGBl. Nr. 332/1979

Artikel 2

Der örtliche Bereich im Sinne des Art. 4 Abs. 6 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen von 1975 und 1977 umfaßt

1. auf österreichischem Gebiet

a) die von den Bediensteten beider Staaten gemeinsam benützten Flächen, Anlagen und Räume, und zwar

- den die Dienstgebäude umgebenden Amtsplatz, einschließlich der Brückenvaage und der dazugehörigen Rampe;
- den Abfertigungskiosk;
- in den beiden Dienstgebäuden die Abfertigungshallen für den Reiseverkehr, die Rampen, die sanitären Anlagen und alle Verbindungswege;
- den nördlich der Bundesstraße Nr. 155 liegenden und in den gemeinsamen Amtsplatz mündenden LKW-Stauraum;

b) die den deutschen Bediensteten zur alleinigen Benützung überlassenen Teile der Dienstgebäude, und zwar

- im südlichen Dienstgebäude den an der Südseite gegen die Mitte zu gelegenen Raum;
- im nördlichen Dienstgebäude alle Räume mit Ausnahme der gemeinsam benütz-

ten Räume und des an der Nordseite gegen die Mitte zu gelegenen Raumes sowie des Heizraumes und des Öllager-raumes im Kellergeschoß;

2. auf deutschem Gebiet

den von den Bediensteten beider Staaten gemeinsam benützten, südlich der Bundesstraße 304 liegenden LKW-Stauraum, einschließlich des Teiles der Bundesstraße 304 von der Ausfahrt des Stauraums bis zur gemeinsamen Grenze.

Artikel 3

Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung vom 11. März 1970 über die Errichtung vorgeschobener deutscher Grenzdienststellen am Grenzübergang Freilassing-Saalbrücke *) außer Kraft.

Das Auswärtige Amt beehrt sich vorzuschlagen, daß durch den Austausch dieser Verbalnote und der Antwortnote der Österreichischen Botschaft die vorstehende Regelung eine Vereinbarung im Sinne des Art. 1 Abs. 3 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen von 1975 und 1977 bildet, die am 1. Februar 1981 in Kraft tritt und die schriftlich auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten je auf den ersten Tag eines Monats gekündigt werden kann.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Österreichische Botschaft erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bonn, den 5. November 1980

L. S.

An die
Österreichische Botschaft

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 130/1970

Österreichische Botschaft
Zl. 112.05/76-A/80

Verbalnote

Die Österreichische Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt den Empfang seiner Verbalnote vom 5. November 1980, 510-511.13/3 OST, zu bestätigen, deren Text wie folgt lautet:

„Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Österreichischen Botschaft mitzuteilen, ... (es folgt der weitere Text der deutschen Eröffnungs-note) ... zu versichern.“

Die Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt mitzuteilen, daß die Österreichische Bundesregierung damit einverstanden ist, daß die vorgeschlagene Regelung durch den Austausch der Verbalnote des Auswärtigen Amtes und dieser Antwortnote eine Vereinbarung im Sinne des Art. 1 Abs. 3 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen von 1975 und 1977 bildet, die am 1. Februar 1981 in Kraft tritt und die schriftlich auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten je auf den ersten Tag eines Monats gekündigt werden kann.

Die Österreichische Botschaft benützt gerne auch diesen Anlaß, dem Auswärtigen Amt den Ausdruck ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Bonn, den 5. November 1980

L. S.

An das
Auswärtige Amt

Kreisky

574.

Accord

entre le Ministre fédéral des transports de la République d'Autriche et le Ministre l'industrie du Royaume de Suède au titre du marginal 2010 de l'ADR relatif au transport de combinaisons du baryum et du plomb de la classe 6.1, 71° et 72° dans des récipients flexibles pour le transport de marchandises en vrac

(1) Par dérogation aux prescriptions des marginaux 2624 et 2625 de l'annexe A de l'ADR, les combinaisons de baryum et du plomb de la classe 6.1, marginal 2601, 71° et 72° peuvent être transportées par transports routiers internationaux dans les conditions suivantes:

(Übersetzung)

Vereinbarung

zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Republik Österreich und dem Industrieminister des Königreiches Schweden nach Rn. 2010 des ADR über die Beförderung von Barium- und Bleiverbindungen der Klasse 6.1, Ziffern 71 und 72, in flexiblen Schüttgutbehältern

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 2624 und 2625 der Anlage A des ADR dürfen Barium- und Bleiverbindungen der Klasse 6.1, Rn. 2601, Ziffern 71 und 72, unter folgenden Bedingungen im internationalen Straßenverkehr befördert werden:

1. Emballage

1.1 Les matières doivent être emballées dans des récipients flexibles pour marchandises en vrac d'une capacité maximale de 1 000 litres.

1.2 Les récipients doivent résister aux efforts mécaniques, thermiques et chimiques auxquels on peut s'attendre pendant la durée de leur utilisation et ils doivent être étanches. Ils doivent résister aux influences des marchandises dangereuses et, dans une mesure requise, aux influences des rayons ultra-violet et du vieillissement.

Ces exigences doivent être remplies pendant la durée de leur utilisation. La durée d'utilisation doit être indiquée par le fabricant et sera 5 ans au plus.

1.3 Les récipients doivent être construits de façon à assurer leur manipulation au moyen de grues et de chariots de manutention.

1.4 Conformément aux conditions suivantes, les récipients doivent être soumis à une épreuve de prototype auprès d'un organisme agréé par l'autorité compétente du pays expéditeur; cette épreuve doit être subie de manière suffisante.

2. Prescriptions relatives à l'épreuve de prototype

2.1 Epreuve de chute

Un échantillon par type de construction, rempli avec la matière originale ou une matière de remplacement sera soumis, à la température ambiante, à une épreuve de chute au cours de laquelle il tombe d'une hauteur de 1,2 m sur le rebord du fond (cible: plaque horizontale en béton).

Si l'on utilise une matière de remplacement, celle-ci doit correspondre, en ce qui concerne sa densité (poids en vrac) et sa nature physique (p.ex. grosseur des grains, forme de la surface, etc.) à la matière originale.

2.2 Résistance chimique

La résistance chimique du matériau du récipient en contact avec la matière transportée doit être prouvée ou attestée par le fabricant ou l'utilisateur.

2.3 Rapport d'épreuve

Un rapport d'épreuve qui comprendra les mentions suivantes doit être établi sur les essais effectués:

- fabricant du récipient,
- description du récipient (p.ex. nature des matériaux utilisés, colorisation, dimensions, épaisseurs des parois, poids, etc.)

1. Verpackung

1.1 Die Stoffe sind in flexible Schüttgutbehälter mit einem Fassungsraum von höchstens 1 000 Litern zu verpacken.

1.2 Die Behälter müssen den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Beanspruchungen standhalten und dicht sein. Sie müssen gegen die gefährlichen Stoffe beständig sein. Sie müssen ferner im erforderlichen Maße beständig sein gegenüber Alterung und ultravioletter Strahlung.

Diese Anforderungen müssen während der Gebrauchsdauer erfüllt sein. Die Gebrauchsdauer ist vom Hersteller anzugeben. Die angegebene Gebrauchsdauer darf höchstens 5 Jahre betragen.

1.3 Die Behälter müssen so gebaut sein, daß ihre gefahrlose Manipulierbarkeit mit Kran und Flurförderfahrzeugen gewährleistet ist.

1.4 Die Behälter müssen einer Baumusterprüfung bei einer im Versandland behördlich anerkannten Prüfanstalt (Prüfstelle) gemäß den nachstehenden Bedingungen mit Erfolg unterzogen worden sein.

2. Vorschriften für die Baumusterprüfung

2.1 Fallprüfung

Je Bauart ist ein mit Original- oder Ersatzgut gefülltes Prüfmuster bei Raumtemperatur aus einer Höhe von 1,2 m auf die Bodennaht fallen zu lassen (Aufprallfläche: waagerechte Betonplatte).

Bei Verwendung von Ersatzgut muß dieses in seiner Dichte (Schüttgewicht) und in seinen anderen physikalischen Eigenschaften (zB Korngröße, Form oder Oberfläche u. dgl.) dem Originalgut entsprechen.

2.2 Chemische Beständigkeit

Die chemische Beständigkeit des Werkstoffes gegenüber dem Transportgut muß vom Hersteller oder Verwender nachgewiesen oder bestätigt werden.

2.3 Prüfbericht

Über die Prüfung ist ein Prüfbericht zu fertigen, der folgende Angaben enthalten muß:

- Hersteller des Behälters,
- Beschreibung des Behälters (zB Art des verwendeten Werkstoffes, Einfärbung, Abmessungen, Wanddicken, Gewichte usw.)

- méthodes de fabrication,
- matières de remplissage admises,
- résultat de l'épreuve,
- marquage,
- épaisseurs de paroi minimales à respecter lors de la fabrication en série.

3. Marquage

Sur tout récipient pour le transport de marchandises en vrac, fabriqué conformément au type de récipient éprouvé, seront apposés de manière bien lisible et indélébile les marquages suivants:

- le nom ou le sigle du fabricant,
- le sigle de l'Etat dans lequel le récipient a été testé,
- le sigle de l'organisme qui a procédé aux épreuves,
- le numéro d'enregistrement,
- le mois et l'année de fabrication,
- l'indication de la durée d'utilisation en mois et années, ainsi que
- la phrase suivante, mise en tête: « Remplissage avec une marchandise dangereuse seulement en conformité de (sigle du prototype) ».

4. Prescriptions particulières

Les matières mentionnées ne peuvent être transportées dans les récipients flexibles pour marchandise en vrac que par chargement complet.

(2) L'expéditeur devra porter dans le document de transport la mention supplémentaire suivante: « Transport convenu aux termes du marginal 2010 de l'ADR ».

(3) Le présent accord s'applique jusqu'à sa révocation par l'une des parties contractantes aux transports effectués entre la République d'Autriche et Royaume de Suède.

Vienne, 1980 09 23

Pour le Ministre fédéral des Transports de la République d'Autriche:

Hehenberger m. p.

Stockholm, 1980 10 31

L'Autorité compétente suédoise pour l'ADR:

B. Sangberg m. p.

- Fertigungsverfahren,
- zugelassene Füllgüter,
- Prüfergebnis,
- Kennzeichnung sowie
- die bei der Serienfertigung einzuhaltende Mindestwanddicke.

3. Kennzeichnung

Jeder entsprechend dem geprüften Baumuster hergestellte Schüttgutbehälter ist durch

- den Namen oder das Kurzzeichen des Herstellers,
 - die Kurzbezeichnung des Staates, in dem die Prüfung durchgeführt wird,
 - die Kurzbezeichnung der Prüfanstalt (Prüfstelle),
 - die Registriernummer,
 - Monat und Jahr der Herstellung,
 - die Angabe der Gebrauchsdauer in Monaten oder Jahren sowie
 - den vorangestellten Satz: „Füllung mit Gefahrgut nur gemäß (Zeichen des Baumusters).“
- gut lesbar und dauerhaft zu kennzeichnen.

4. Besondere Vorschriften

Die genannten Stoffe dürfen in flexiblen Schüttgutbehältern nur als geschlossene Ladung befördert werden.

(2) Im Beförderungspapier hat der Absender zusätzlich zu vermerken:

„Beförderung vereinbart nach Rn. 2010 des ADR.“

(3) Die Regelung gilt im Verkehr zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Schweden bis auf Widerruf durch eine der Vertragsparteien.

Wien, 1980 09 23

Für den Bundesminister für Verkehr der Republik Österreich:

Hehenberger m. p.

Stockholm, 1980 10 31

Die für das ADR zuständige Behörde Schwedens:

B. Sangberg m. p.

Kreisky

575.

United Nations Office
at Geneva
The Director-General

G/LE 311/21 (AUSTRIA)
AT/JN

1 August 1980

Sir,

I have the honour to give you below the text of arrangements between the United Nations and the Government of Austria (hereinafter referred to as "the Government") in connexion with the Study Tour of the Chemical Industry Committee, Principal Subsidiary Body of the Economic Commission for Europe, to be organized at the invitation of the Government in Austria from 12 to 17 October 1980.

"ARRANGEMENTS BETWEEN THE UNITED NATIONS AND THE GOVERNMENT OF AUSTRIA REGARDING THE STUDY TOUR OF THE ECONOMIC COMMISSION FOR EUROPE, TO BE ORGANIZED IN AUSTRIA FROM 12 TO 17 OCTOBER 1980

1. Participants in the Study Tour will be invited by the Executive Secretary of the United Nations Economic Commission for Europe in accordance with the rules of procedure of the Commission and its subsidiary organs.

2. The Government shall impose no impediment to transit to and from the Study Tour, nor on travel during the Study Tour, of any persons whose presence is authorized by the United Nations and shall grant any visas required for such persons promptly and without charge. The Convention of 13 February 1946 on the Privileges and Immunities of the United Nations, to which Austria is a party, shall apply.

3. The Government shall be responsible for dealing with any actions, claims or other demands which may be brought against the United Nations for damages to facilities used in the course of the Study Tour, and shall hold the United Nations and their officials harmless in respect of any such actions, claims or other demands."

I have the honour to propose that this letter and your affirmative answer shall constitute an agreement between the United Nations and the Government of Austria which shall enter into

(Übersetzung)

Büro der
Vereinten Nationen in Genf
Der Generaldirektor

G/LE 311/21 (AUSTRIA)
AT/JN

1. August 1980

Exzellenz,

Ich beehre mich, Ihnen nachstehend den Text der Vereinbarung zwischen den Vereinten Nationen und der Österreichischen Bundesregierung (im folgenden als „Regierung“ bezeichnet) im Zusammenhang mit der Studienreise des Komitees für chemische Industrie, einem Hauptunterorgan der Wirtschaftskommission für Europa, zu übermitteln, die über Einladung der Österreichischen Bundesregierung vom 12. bis 17. Oktober 1980 stattfinden wird:

„VEREINBARUNG ZWISCHEN DEN VEREINTEN NATIONEN UND DER ÖSTERREICHISCHEN BUNDESREGIERUNG BETREFFEND DIE STUDIENREISE DER WIRTSCHAFTSKOMMISSION FÜR EUROPA, DIE IN ÖSTERREICH VOM 12. BIS 17. OKTOBER 1980 STATTFINDEN WIRD

1. Die Teilnehmer an der Studienreise werden vom Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa in Übereinstimmung mit den Verfahrensregeln der Kommission und ihrer Unterorgane eingeladen.

2. Die Regierung wird weder die An- und Abreise, noch die Reisen während der Studienreise von jenen Personen behindern, deren Teilnahme von den Vereinten Nationen genehmigt wurde, und wird alle erforderlichen Sichtvermerke unverzüglich und kostenlos ausstellen. Das Übereinkommen über die Privilegien und Immunitäten der Vereinten Nationen vom 13. Februar 1946 wird Anwendung finden.

3. Die Regierung wird die Vereinten Nationen und ihr Personal hinsichtlich aller gegen die Vereinten Nationen gerichteten Klagen, Forderungen oder anderer Inanspruchnahmen wegen Schäden im Zusammenhang mit der Studienreise an den benützten Einrichtungen klag- und schadlos halten."

Ich beehre mich vorzuschlagen, daß diese Note und Ihre bestätigende Antwortnote ein Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und der Österreichischen Bundesregierung darstellen, das

force on the date of your reply and shall remain in force for the duration of the Study Tour.

Accept, Sir, the assurances of my highest consideration.

Mowaffak Allaf
Deputy Director-General

His Excellency
Mr. Erik N e t t e l
Ambassador
Permanent Representative of Austria
to the United Nations Office at Geneva
9—11 rue de Varembe
1211 Geneva 20

Mission permanente de l'Autriche
auprès de l'office des Nations Unies et
des institutions spécialisées à Genève
No. 6333-A/80

Geneva, 24 September 1980

Sir,

I have the honour to acknowledge receipt of your letter No. G/LE 311/21 (AUSTRIA) AT/JN of 1 August 1980, containing the text of arrangements between the Government of Austria (hereinafter referred to as "the Government") in connexion with the Study Tour of the Chemical Industry Committee, Principal Subsidiary Body of the Economic Commission for Europe, to be organized at the invitation of the Government in Austria from 12 to 17 October 1980.

The text of the arrangements reads as follows:

"ARRANGEMENTS ... (es folgt der weitere Text der Eröffnungsnote der Vereinten Nationen) ... demands."

I have the honour to confirm that your letter and my answer constitute an agreement between the Government of Austria and the United Nations which shall enter into force on the date of this reply and shall remain in force the duration of the Study Tour and for such additional period as is necessary for its preparation and winding up.

Accept, Sir, the assurances of my highest consideration.

Winfried Lang
Deputy Permanent Representative

Mr. Mowaffak Allaf
Deputy Director-General
United Nations Office at Geneva
Palais des Nations

mit Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt und für die Dauer der Studienreise sowie für jene zusätzliche Zeit gültig bleibt, die zu ihrer Vorbereitung und Abwicklung erforderlich ist.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner höchsten Wertschätzung.

Mowaffak Allaf
Stellvertretender Generaldirektor

Ihrer Exzellenz
Dr. Erik N e t t e l
Botschafter
Ständiger Vertreter Österreichs
beim Büro der Vereinten Nationen
in Genf

(Übersetzung)

Ständige Vertretung Österreichs
beim Büro der Vereinten Nationen
in Genf

Genf, am 24. September 1980

Sehr geehrter Herr Generaldirektor!

Ich beehre mich, den Empfang Ihrer Note G/LE 311/21 (AUSTRIA) AT/JN vom 1. August 1980 zu bestätigen, die den Text der Abmachung zwischen den Vereinten Nationen und der Österreichischen Bundesregierung (im folgenden als „Regierung“ bezeichnet) im Zusammenhang mit der Studienreise des Komitees für chemische Industrie, einem Hauptunterorgan der Wirtschaftskommission für Europa, nach Österreich vom 12. bis 17. Oktober 1980 enthält.

Der Text dieser Abmachung lautet wie folgt:

„VEREINBARUNG ... (es folgt der weitere Text der Übersetzung der Eröffnungsnote der Vereinten Nationen) ... halten.“

Ich beehre mich zu bestätigen, daß Ihre Note und meine Antwortnote ein Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und den Vereinten Nationen darstellen, das mit dem Datum dieser Antwortnote in Kraft tritt und für die Dauer der oben angeführten Studienreise sowie für jene zusätzliche Zeit gültig bleibt, die zu deren Vorbereitung und Abwicklung erforderlich ist.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Generaldirektor, den Ausdruck meiner höchsten Wertschätzung.

Winfried Lang
Stellvertretender Ständiger Vertreter

Herrn
Mowaffak Allaf
Stellvertretender Generaldirektor
des Büros der Vereinten Nationen
in Genf

Kreisky



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 525,—, inklusive 8 % Umsatzsteuer, für Inlands- und S 615,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 95 g inklusive 8 % Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 5,— inklusive 8 % Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.